

Prozessförderung Bayern 2024

aktualisiert am 13. Mai 2024

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Die Prozessförderung Bayern zielt auf neue Projektvorhaben und Produktionen von langjährig professionell frei produzierenden darstellenden Künstler*innen/-gruppen aller Sparten und Genres der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend (d.h. über 50%) öffentlich mit bayerischen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“).

02. Gefördert werden können mit bis zu 15.600 Euro format- und ergebnisoffene künstlerische (auch digitale) Arbeitsprozesse zur Erarbeitung und ggf. Präsentation von Produktionen. Premieren und zeitnah daran anschließende weitere Aufführungen sind dabei nicht zwingend erforderlicher Bestandteil eines Vorhabens im Programm der Prozessförderung Bayern. Der künstlerische Prozess ist in jedem Fall zu dokumentieren und sofern dieser nicht in eine Premiere oder weitere Aufführungen mündet, mit einem Schluss- bzw. Ergebnisbericht abzuschließen.

03. Antragsteller*innen können alle freien und professionellen Theater, Theatergruppen und Theaterschaffenden in Bayern sein. Antragstellende müssen in den Freien Darstellenden Künsten (u.a. Performance, Schauspiel, Tanz, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Theater im öffentlichen Raum, Zeitgenössischer Zirkus bzw. genreübergreifend) professionell künstlerisch tätig sein.

Der Status der Professionalität erfolgt durch einen Nachweis von mindestens zwei außenwirksamen Produktionen (z.B. öffentliche Kritiken), einem kontinuierlichen Spielbetrieb in den letzten drei Jahren oder vergleichbaren formalen Kriterien.

04. Antragsteller*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben. Die Vorhaben im Rahmen der Prozessförderung müssen in Bayern realisiert werden.

05. Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

06. Die Anträge sind bis zum 09.06.2024, 23:59 Uhr einzureichen.

Über die bis zum Stichtag vorgelegten Anträge entscheidet eine vom VFDKB vorgeschlagene und berufene Jury.

07. Die Anträge sind per Mail einzureichen.

Ein vollständiger Antrag umfasst neben dem Antragsformular:

(a) eine 2-seitige ausführliche Vorstellung der Künstler*innen/-gruppe und der bisherigen künstlerischen Tätigkeit als pdf-Dokument

(b) eine 2-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument

(c) einen Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend der Bestimmungen der Punkte 12 bis 18 dieser Regularien

(d) Internetlinks zur Selbstdarstellung

(e) Im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen und bare Eigenmittel vorgelegt werden. (siehe Punkt 14 und 15)

08. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 07) bis zum Ablauf des jeweiligen Tages der Antragsfrist bis spätestens 23:59 Uhr dem Vfdkb per Mail vorliegen.

Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

09. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Projektförderungsvertrages.

10. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 31.12.2024.

11. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

Kosten- und Finanzierungsplan

12. Der Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. fördert im Rahmen der Prozessförderung Vorhaben in Höhe von maximal 15.600 Euro.

13. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 % der Antragssumme überschreiten. Laufende Personalaufwendungen können nur im Umfang der im Rahmen des geförderten Prozesses erbrachten Leistungen erstattet werden.

Die tatsächlichen Personalausgaben sind im Kosten- und Finanzierungsplan plausibel zu erläutern und im Verwendungsnachweis mit entsprechenden Nachweisen (Verträge, Rechnungen, Stundenaufstellungen) zu belegen.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die in Form von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme zu erbringen ist. Der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen. Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen erbracht werden und ist bei der Finanzierung als gesichert nachzuweisen.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem Feld des Bundes und der Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden), sondern ausschließlich durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen allerdings Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnahmegebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Prozessförderung Bayern ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Verbands Freie Darstellende Künste Bayern beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms der Prozessförderung Bayern nur ein Vorhaben beantragen.

22. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass zum einen keine bereits durch den Kulturfonds oder anderen Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen abgedeckt sein.

23. Eine Antragstellung beim Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Landes vergibt, aus.

Diese Regularien gelten ab 13. Mai 2024.

Ansbach, den 13. Mai 2024
Vorstand